

## Amtsblatt

### Stadt Höchstädt;

1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Am Blindheimer Weg“,  
Gemarkung Sonderheim  
Öffentliche Auslegung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.07.2022 die 1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Am Blindheimer Weg“, Gemarkung Sonderheim, beschlossen.

Um Bauherren die Möglichkeit der Verwirklichung eines Pultdaches zu ermöglichen, soll die Satzung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Am Blindheimer Weg“, Gemarkung Sonderheim ergänzt werden. In diesem Zuge soll auch die Spanne der Dachneigungen für den Gebäudetyp B von 12° bis 32° (bisher 12° bis 30°) angepasst werden.

Die Satzung wird somit wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Als Dachform sind für die Hauptbaukörper der Wohngebäude nur Satteldächer zulässig. Für Anbauten und Zwischenbauten sind auch alle anderen Dachformen möglich - die Gesamtgrundfläche (ohne Garagenfläche) des Hauses muss dabei mit 67 % der Fläche mit einem Satteldach überdeckt sein - 33 % können mit anderen Dachformen ausgeführt werden.

Für den Gebäudetyp B mit flachgeneigtem Dach sind Dachneigungen von 12° bis 32 ° zugelassen.

Der Planzeichnung des Ingenieurbüros Gump/Heigl/Schmitt vom 17.06.2022 und den Festsetzungen des Satzungsentwurfes wurde zugestimmt und die Änderungsunterlagen (Planzeichnung, Textteil) gebilligt.

Die 1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung wird gemäß § 34 Absatz 6 i. V. m § 13 Absatz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nur den berührten Behörden wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung informiert.

Die Voraussetzungen (mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht ausgelöst, keine Beeinträchtigung von Schutzgütern) des § 34 Absatz 5 BauGB werden sämtlich eingehalten.

Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Absatz 1 und § 10 a Absatz 1 BauGB verzichtet. § 4 c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden (§ 13 Absatz 3 BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren.

Die Unterlagen (Planzeichnung, Satzungsentwurf und Begründung i.d.F. vom 17.06.2022) zur 1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Am Blindheimer Weg“ liegen nunmehr **vom 09.09.2022 bis 10.10.2022** im Rathaus der VG Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch).

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes wären Terminvereinbarungen, zur Einsicht der Unterlagen, jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Höchstädt unter **[www.hoechstaedt.de](http://www.hoechstaedt.de)** eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dieser Planung abgegeben werden. Sollte uns bis **10.10.2022** keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass zur Planung keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können nach den Maßgaben des § 4 a Absatz 6 Satz 1 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.